

Anlage 2

Die Stadt Köln ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Köln GmbH.

Bezüglich der Wahl/Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern regelt der Gesellschaftsvertrag in § 9 Folgendes:

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.

(2) Die Stadt Köln kann als Gesellschafterin den Oberbürgermeister und den Stadtkämmerer in den Aufsichtsrat entsenden. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind.

Die Entsendung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln in den Aufsichtsrat der Gesellschaft endet - ungeachtet der Übergangsregelung - mit der Wahlzeit des Rates am 20.10.2009. Es ist daher erforderlich, unverzüglich eine Neubesetzung der vakanten Aufsichtsratssitze vorzunehmen.

Nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes ist der SWK-Aufsichtsrat paritätisch mit Arbeitnehmervertretern besetzt. Auf die Stadt Köln entfallen daher 10 Mandate. Ersatzvertreter sind nicht zu benennen.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Ungeachtet der og. Kann-Bestimmung im SWK-Gesellschaftsvertrag muss daher der Oberbürgermeister bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 GO NW i. V. m. § 50 Abs. 3 GO NW durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters bzw. des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen. Gleiches gilt auch für die Entsendung des Stadtkämmerers. Das für die Besetzung der Aufsichtsratssitze einzusetzende Hare-Niemeyer-Verfahren findet insoweit nur auf die verbleibenden 9 bzw. bei der Alternative 8 Sitze Anwendung.